

PFLICHTEN - Ihre Obliegenheiten im Insolvenzverfahren (§§ 295 ff. InsO)

Während des Insolvenzverfahrens und der „Restschuldbefreiungsphase“ haben Sie einige Pflichten zu beachten. Damit in dieser Zeit keine Schwierigkeiten auftreten, haben wir Ihnen hier die wichtigsten Punkte, die Sie beachten müssen, aufgeführt. **Bitte bedenken Sie: Sollte Ihnen etwas unklar sein oder sollten Sie sachbezogene Probleme haben, melden Sie sich umgehend.**

Während des Insolvenzverfahrens müssen Sie

- die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters (ca. 100-150 Euro im Jahr) zahlen. Sollten Sie pfändbares Einkommen haben, wird die Insolvenzverwaltervergütung vorrangig aus der Masse entnommen. Restbeträge müssen Sie nachzahlen. **Dies gilt nicht bei Verfahrenskostenstundung!**
- eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283–283c StGB) vermeiden.
- Ihren Arbeitsplatz behalten.
- sich, wenn Sie arbeitslos sind, um eine angemessene Beschäftigung bemühen. Dies müssen Sie dem Insolvenzverwalter **nachweisen (Bewerbungsbemühungen schriftlich und durchgängig belegen [Bewerbungsanschreiben, Stempel der Firmen, Telefonlisten usw.]**). Dies kann bedeuten:
 - berufsfremde Arbeit oder Gelegenheitsarbeit annehmen,
 - unterwertige oder auswärtige Beschäftigung annehmen,
 - Fort- und Weiterbildung über die Arbeitsagentur beantragen oder
 - für Alleinerziehende mit Kind oder arbeitstätigem Ehepartner:
 - Kind 3 bis 8 Jahre: keine Beschäftigung erforderlich. Wenn möglich, eine Beschäftigung annehmen. (BGH-Beschluss vom 03.12.2009, IX ZB 139/07)
 - Kind 8 bis 11 Jahre: mindestens Halbtagsbeschäftigung möglich.
- **jeden Wohnorts- und Arbeitsplatzwechsel** unverzüglich dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht *schriftlich* mitteilen.
- auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichtes Auskünfte über Bezüge und Vermögen *schriftlich* erteilen.
- auf Verlangen des Insolvenzverwalters oder des Insolvenzgerichtes Auskünfte über die Erwerbstätigkeit oder das Bemühen um eine solche *zeitnah schriftlich* erteilen.
- darauf achten, dass Sie keine Einnahmen oder kein Erbe verheimlichen.
- darauf achten, dass Sie die abgetretenen Einnahmen nicht selbst empfangen, sondern dass der Insolvenzverwalter die Gelder erhält.
- alle Zahlungen an den Insolvenzverwalter leisten und keine Sonderzahlungen an die Gläubiger machen.
- ererbtes Vermögen (auch den Pflichtteil) oder ein Vermögen wegen Erbrecht (auch Schenkung) zur Hälfte an den Insolvenzverwalter abführen, sowohl Bezug als auch Höhe dem Insolvenzverwalter melden.
- bei selbstständiger Tätigkeit mindestens so viel an den Insolvenzverwalter abführen, wie bei einem angemessenen Dienstverhältnis möglich ist. Infos hierzu erhalten Sie von Ihrem Insolvenzverwalter.

GAB

Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH

INSOLVENZ- und SCHULDNERBERATUNG

Anerkannte Stelle nach § 305 InsO

Im Schlenkert 14

65549 Limburg

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Europäischer Sozialfonds
Für die Wirtschaftliche Entwicklung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration
und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds



(0 64 31) 94 76 20



(0 64 31) 94 76 91

[schuldnberatung@gab-limburg.de](mailto:schuldnerberatung@gab-limburg.de)

Dies ist der Versuch, ein ziemlich schwieriges Gesetz und eine breit gestreute Rechtsprechung kurz und knapp zusammenzufassen. Für Ihren speziellen Einzelfall hilft aber am besten das Gespräch mit Ihrem Berater. Mit diesen Tipps können Sie jedoch grobe Fehler vermeiden und Ihre Unterlagen gezielter durchsuchen.

Und immer daran denken:

- **Halten Sie Kontakt zum Insolvenzverwalter, dem Gericht und der Schuldnerberatungsstelle!**

Sitz der Gesellschaft: **GAB**, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Manfred Michel
Geschäftsführer: Stephan H. Zimmermann
Handelsregister des Amtsgerichts Limburg : B 1314

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF513
IBAN: DE59513800400930625000

Kreissparkasse Limburg
HELADEF1LIM
DE35511500180000006528

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

- (1) Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist
 1. eine **angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen**;
 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Insolvenzverwalter herauszugeben;
 3. **jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter anzuzeigen**, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und **kein** von Nummer 2 erfasstes **Vermögen zu verheimlichen** und dem Gericht und dem Insolvenzverwalter **auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen** um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
 4. **Zahlungen** zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger **nur an den Insolvenzverwalter zu leisten** und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- (2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Insolvenzverwalter so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Die **Erwerbsobliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO sind bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens** zu erfüllen (§ 287 b InsO)

§ 287 b Erwerbsobliegenheit des Schuldners

Ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

§ 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

- (1) Das Insolvenzgericht **versagt die Restschuldbefreiung** auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Insolvenzverwalter, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.
- (3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.